

Beglaubigte Abschrift
Verkündet am 23.06.2021

Huth, Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle 11

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der JELLYEU

Klägerin,

gegen

Frau
Beklagte,
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
50670 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO auf die mündliche
Verhandlung vom 19.05.2021
durch die Richterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, das Apple iPhone XS 64 Gold aus der
eBay
Auktion mit der Artikelnummer (Herstellernummer MT9G2ZDIA) Zug um
Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von
99,00 € an die Klägerin zu übergeben und zu übereignen.

Der Beklagten wird für die Übergabe und Übereignung des
Gegenstandes
· zu Ziff. 1 eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils
gesetzt,
nach deren Ablauf die Klägerin die Leistung ablehnt.

Für den Fall, dass die Übergabe und Übereignung zu Ziff. 1 nicht
fristgerecht erfolgt, wird die Beklagte verurteilt, an die
Klägerin einen
Betrag in Höhe von 301,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Fristablauf zu
zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Ohne Tatbestand (gemäß § 8 495a, 313a Abs. 1 ZPO).
Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung des iPhone XS gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

Zwischen den Parteien ist am 15.12.2020 ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB über ein gebrauchtes iPhone XS, Gold, 64 GB zustande gekommen. Die Beklagte hat ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben und dieses nicht wirksam zurückgenommen.

Das Einstellen eines Artikels bei eBay führt dazu, dass ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel abgegeben wird, welches sich an denjenigen richtet, der innerhalb der Auktionslaufzeit das höchste Gebot abgibt. Grundsätzlich kommt auch bei vorzeitiger Beendigung der Auktion durch den Anbieter gemäß § 6 Nr. 6 der eBay AGB ein Kaufvertrag mit dem Höchstbietenden zustande (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.2014 - VIII ZR 42/14, juris).

Vorliegend stellte die Beklagte das streitgegenständliche Mobiltelefon zu einem Startpreis in Höhe von 99,00 € im Rahmen einer Auktion bei ein eBay ein und gab somit ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags ab. Vor dem regulären Ende der Auktion brach die Beklagte die Auktion am 15.12.2020 vorzeitig ab, indem sie das Angebot zurücknahm. Im Zeitpunkt des Abbruchs war die Klägerin Höchstbietende mit einem Betrag in Höhe von 99,00 €.

Die Beklagte hat die Auktion nicht in berechtigter Weise amabgebrochen.

A
Ein Kaufvertrag kommt nach § 6 Nr. 6 der eBay AGB nicht zustande, wenn der Verkäufer berechtigt war, das Angebot zurückzunehmen. Insofern trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast als Anbieter, dass sie die Auktion auf der Plattform eBay aus einem berechtigten Grund vorzeitig abgebrochen hat (vgl. BGH, Urt. v. : : 22.05.2019 - VIII ZR 182/17, juris).

Die Beklagte hat nicht dargetan, dass ein berechtigter Grund zum Abbruch der Auktion im Sinne des § 6 Nr. 6 eBay AGB, nämlich dass der zur Auktion gestellte Artikel unverschuldet zerstört oder beschädigt wurde, vorlag. Somit kann dahinstehen, ob das Geschehen, wie von der Beklagten geschildert, sich tatsächlich

zugetragen hat. Bereits nach dem eigenen Vorbringen wurde das eingestellte iPhone nicht von ihr unverschuldet beschädigt. Durch das Einstellen des iPhones gab die Beklagte in die Auktion ein rechtsverbindliches Angebot ab, dieses zum Ablauf der Angebotszeit an den Höchstbietenden zu veräußern. Daraus resultiert ein Vertrauensverhältnis mit Sorgfalts- und Schutzpflichten der Beklagten, wonach sie das iPhone in zumutbarer Weise sicher zu verwahren hat, um es sodann auch zum Ablauf der Auktion an den Höchstbietenden übergeben und übereignen zu können. Die Beklagte behauptet, das Handy habe nach dem Angebotsbeginn seit dem 13.12.2020 in der Küche auf der dortigen Arbeitsplatte gelegen und eine ihrer beiden Katzen habe beim Herumtollen dieses wohl heruntergestoßen, jedenfalls habe sie das Mobiltelefon am 15.12.2020. beschädigt auf dem Fliesenboden gefunden. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten realisierte sich somit gerade die geschaffene Gefahr, sodass die Beklagte zumindest mangels sicherer Verwahrung des Mobiltelefons bei in unmittelbarer Nähe herumtollenden Katzen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ und mithin fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2. BGB gehandelt hat.

Das neue Tatsachenvorbringen der Beklagten aus dem nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2021 eingegangenen und nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 07.06.2021 zu den Umständen des Vertragsschlusses war gemäß § 296 a S. 1 ZPO verspätet und somit nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen nach § 296 a S. 2 ZPO, insbesondere ein Wiedereröffnungsgrund im Sinne des § 156 ZPO; . liegen nicht vor. Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist auch nicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB erloschen. Nach dem Vorbringen der Beklagten erlitt das iPhone lediglich einen kleinen Riss im Display, sodass die Übergabe und Übereignung des iPhones nicht unmöglich geworden ist.

Der von der Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB hat keinen Erfolg.

Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige und umfassende Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles und muss auf

besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. (vgl. BGH, Urt. v. 22.05.2019 - VIII ZR 182/17, juris). Nicht zu beanstanden ist, dass ein Bieter bei Internet-Auktionen gezielt auf Waren bietet, die zu einem weit unter Marktwert liegenden Mindestgebot angeboten werden. Ebenso wenig ist es missbilligenswert, wenn ein solcher Bieter sein Höchstgebot auf einen deutlich unter dem Marktwert der Ware liegenden Betrag begrenzt. Denn es macht gerade den Reiz einer solchen Internet-Auktion aus, dass der Bieter die Chance hat, den Auktionsgegenstand zu einem Schnäppchenpreis zu erwerben, während umgekehrt der Veräußerer die Chance wahrnimmt, durch den Mechanismus des Überbietens einen für ihn vorteilhaften Preis zu erzielen: Im Übrigen ist es der Verkäufer, der in solchen Fällen von sich aus durch die Wahl eines : niedrigen Startpreises unterhalb des Marktwertes ohne Einrichtung eines Mindestpreises das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufes eingegangen ist (vgl. BGH, a.a.O.).

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten eines Bieters bei Internet-Auktionen kommt dagegen erst dann in Betracht, wenn seine Absicht von vornherein nicht auf den Erfolg des Vertrages, sondern auf dessen Scheitern gerichtet ist, er also den angebotenen Gegenstand gar nicht erwerben will, sondern auf den Abbruch der Auktion abzielt, um daraufhin Schadensersatzansprüche geltend machen zu können (vgl. BGH, a.a.O.). Insofern lassen sich jedoch keine abstrakten, verallgemeinerungsfähigen Kriterien, die einen zwingenden Schluss auf ein Vorgehen als sogenannter "Abbruchjäger" in diesem Sinne zuließen, aufstellen. Es hängt vielmehr von einer Gesamtwürdigung der konkreten Einzelfallumstände ab, ob die jeweils vorliegenden Indizien einen solchen Schluss tragen (vgl. BGH, a.a.O.):

Vorliegend hat die Beklagte keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass es sich bei der Klägerin um eine sogenannte "Abbruchjägerin" handelt, vorgetragen. Sie hat mit Schriftsatz vom 16.02.2021 lediglich pauschal ohne Darlegung jeglicher Indizien dargetan, dass es sich bei der Klägerin offensichtlich um eine Abbruchjägerin handle. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Absicht der Klägerin von Vorneherein auf das Scheitern des Vertrags gerichtet war.

Der Antrag auf Fristsetzung zur Übergabe und Übereignung ist zulässig und begründet. Die Fristbestimmung beruht auf § 255 Abs. 1 ZPO. Der Klägerin steht nach Rechtskraft des Urteils und Fristsetzung ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB zu, wenn die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Übergabe und Übereignung des iPhone nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht erfüllt.

III. Für den Fall der Nichterfüllung des Anspruchs aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB kann die Klägerin von der Beklagten Zahlung von 301,00 € als Schadensersatz verlangen. Die Verbindung dieses Antrags mit dem Verlangen nach Übergabe und Übereignung ist zulässig gemäß § 259 ZPO, da die Beklagte den Anspruch der Klägerin ernsthaft bestreitet. Der Schadensersatzanspruch, für den Fall der Nichtübergabe und Nichtübereignung des iPhones, beruht auf SS 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB. Der Höhe nach besteht der Anspruch aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des zu übergebenden und zu übereignenden iPhones (400,00 €), welcher zwischen den Parteien unstreitig ist, und dem Kaufpreis in Höhe von 99,00 €, somit 301,00 €. Der korrespondierende Zinsanspruch beruht auf SS 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf S 8 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 301,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung: :

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, 1.. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist. Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei

Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

5.4

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

14. Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher

Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder

formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

· verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 1, S. 3803) eingereicht werden. Weitere

Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

